



Schafe gelten als robust, weswegen ihre Anpassungsfähigkeit regelmässig strapaziert oder gar überfordert wird. Bild Nadja Simmen

Tier im Recht

TIERSCHUTZDELIKTE AN SCHAFEN

Haltung im Freien ist anspruchsvoll

Frau K. aus Ilanz fragt: «Auf meinem Arbeitsweg fahre ich täglich an einer Schafweide vorbei. Den Tieren steht weder Wasser noch ein Stall zur Verfügung. Ist eine solche Haltung von Schafen erlaubt?»

Graubünden gehört neben Bern, St. Gallen und Wallis zu den Kantonen mit den meisten gehaltenen Schafen. Meldungen wie Ihre über möglicherweise tierschutzrelevante Schafhaltungen erreichen Tierschutzorganisationen regelmässig, sowohl im Sommer wie auch im Winter. Ihre Bedenken sind nicht unbegründet. Weil Schafe als robust und genügsam gelten, wird ihren Bedürfnissen leider oftmals nur unzureichend Rechnung getragen. Dabei wird die Anpassungsfähigkeit der Tiere regelmässig stark strapaziert und immer wieder auch überfordert. Schafe leiden still, das Erkennen und Bewerten von

Schmerzen und Leiden bei ihnen stellt selbst für Veterinärmediziner und Ethologen eine Herausforderung dar. Dieser Umstand trägt entscheidend dazu bei, dass Schafe teilweise erheblich in ihrem Wohlergehen eingeschränkt und die ihnen zugefügten Belastungen häufig unterschätzt werden.

Haustiere, die dauernd im Freien gehalten werden, dürfen gemäss Tierschutzverordnung nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, ist ihnen ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Unterstand zur Verfügung zu stellen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie vor starker Sonneneinstrahlung bietet. Zudem müssen ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden

sein und das Futterangebot der Gruppengrösse angepasst oder geeignetes zusätzliches Futter angeboten werden. Schafen ist grundsätzlich – auch bei der dauernden Haltung im Freien – mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser zu bieten. Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich des Allgemeinzustands und des Auftretens von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen.

Die Haltung im Freien stellt einerseits eine tierfreundlichere Alternative zum dauernden Aufenthalt im Stall dar und ermöglicht den Tieren das Ausleben ihrer natürlichen Verhaltensweisen. Andererseits können Schafe bei extremer Witterung in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert und geschädigt werden. Nicht selten werden sie auf kleinen, wenig strukturierten Weideflächen untergebracht, die für wechselnde Witterungsbedingungen nur bedingt geeignet sind. Ihre Beobachtungen zur möglicherweise tierschutzwidrigen Haltung melden Sie am besten dem kantonalen



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (www.gr.ch), das eine Kontrolle vornehmen und bei Bedarf die nötigen Massnahmen verfügen kann.

GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zu Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 25 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.